

Schweizerische



Vereinigung

für

Internationalen Zivildienst

Statuten

(gültig für die schweizerische Gruppe und die Länder ohne eigene Landesgruppen).

1. Sinn und Zweck des Zivildienstes.

Sinn und Zweck des Zivildienstes ist:

- a) werktätige Hilfe bei Naturkatastrophen, Meliorationen usw. zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einer Konkurrenzierung bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten.
- b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. — Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst.
- c) Endlich will der Zivildienst Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.

2. Zweck der Vereinigung.

Der I. Z. D. will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, Parteizugehörigkeit zusammenfassen:

- a) zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern.
- b) zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.
- c) In Ländern mit obligatorischer Militärdienstpflicht strebt der I. Z. D. die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

3. Mitgliedschaft.

Mitglied des I. Z. D. kann jedermann werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat oder die Idee des Zivildienstes unterstützen will.

Körperschaften und juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Für die Verweigerung einer Aufnahme und für den Ausschluß eines Mitgliedes, dessen Verhalten dem Zivildienstgedanken widerspricht, ist das Zivildienst-Komitee zuständig.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens drei Schweizerfranken, kann jedoch einem Mitglied bei Arbeitslosigkeit usw. durch das Sekretariat erlassen werden. — Kollektivmitglieder vereinbaren ihren Beitrag mit dem Sekretariat.

Die Mitglieder erhalten zu ihrer eigenen Orientierung und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Zivildienstbewegung in allen Ländern.

Den Mitgliedern des I. Z. D. wird beim Eintritt die kleine silberne Zivildienst-Plakette (Schaufel mit dem Wort „Pax“ vor einem zerbrochenen Schwert) gegen Berechnung von Fr. 1.— zugestellt.

4. Organisation.

Das oberste Organ des I. Z. D. ist die Generalversammlung der Mitglieder. Sie tritt jeweils im Frühling zur ordentlichen Sitzung zusammen; sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Komitees und den Kassabericht nebst Bericht der Revisoren ab, wählt für das laufende Jahr das Komitee und dessen Präsidenten, den Sekretär und die Rechnungsrevisoren.

Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung. Sie wird präsiert durch den Präsidenten des Komitees und während der Wahlen durch einen Tagespräsidenten.

Außerordentliche Generalversammlungen werden durch das Komitee bei Vorliegen wichtiger Traktanden oder auf Verlangen von $\frac{1}{20}$ der Mitglieder einberufen.

Das Komitee, das aus fünf von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Mitgliedern besteht, ist das Exekutivorgan des I. Z. D. Es bereitet die Dienste vor, gemäß den ihm von der Generalversammlung gegebenen Richtlinien.

Der Präsident leitet die Sitzungen und vertritt zusammen mit dem Sekretär den Z. D. nach außen.

Alle wichtigen Beschlüsse gehen vom Komitee als Kollegium aus. Das Kollegium kann von Fall zu Fall weitere Freunde zur Mitarbeit heranziehen.

Der Sekretär, der vollamtlich angestellt wird, steht dem Komitee mit beratender Stimme zur Seite. Er führt die ihm vom Komitee übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich. Das Komitee kann ihm die Kasse und die Rechnungsführung übertragen. Die Beziehungen zwischen Komitee und Sekretär beruhen auf freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Für jeden durchzuführenden Zivildienst bestimmt das Komitee einen Dienstleiter, der im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe selbständig ist und in angemessenen Zeitabständen dem den Dienst überwachenden Komitee Rechenschaft ablegt.

5. Sitz des I. Z. D.

Die Zivildienst-Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnsitz des Präsidenten des Zivildienst-Komitees.

6. Nationale und regionale Gruppen.

Die Mitglieder können sich zur Anpassung an lokale Verhältnisse und zur Steigerung der Aktivität im Einvernehmen mit dem Zivildienst-Komitee zu regionalen Gruppen zusammenschließen, die einen eigenen Vorstand wählen, dessen Präsident oder Vertreter an den Komitee-Sitzungen des I. Z. V. mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Die Gründung selbständiger Landesgruppen ist anzustreben, welche die im betreffenden Lande lebenden Freunde zusammenfassen und vorzugsweise im betreffenden Land internationale Zivildienste durchführen sollen. Die Landesgruppen übertragen einer Gruppe die internationale Geschäftsführung und verständigen sich von Fall zu Fall auf dem Korrespondenzwege oder durch Delegierte über die durchzuführenden Dienste und andere wichtige Fragen, oder sie bilden ein internationales Komitee.

7. Statutenänderungen.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

8. Auflösung des I. Z. D.

Im Falle einer Auflösung des I. Z. V. hat das Komitee das allfällig vorhandene Vermögen einer Verwendung im Sinn und Geist des Zivildienstgedankens zuzuführen.